This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN
4963
1833
B7

A 170285

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Jena Muir.
Class.

Die Verdienste Dahlmann's um das Hannoversche Staatsgrundgesetz von 1833.

Inaugural-Dissertation
der
hohen philosophischen Fakultät
der
Universität Jena
zur Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

O. Brügmann
aus Gilten.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.
1902.

JN 49:3
1833
:37

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Professor Dr. **Lorenz**.

Jena, den 2. August 1902.

Professor Dr. Michels
d. Z. Dekan.

Seinem Vater

in Dankbarkeit

zugeeignet.

Die Verdienste Dahlmann's

um das

Hannoversche Staatsgrundgesetz

von 1833.

LIBRARY
OF TH

Litteratur.

Von den beiden älteren Werken, welche die Geschichte des Hannoverschen Staatsgrundgesetzes behandeln, scheint mir Grotefend's „Geschichte der allgemeinen landständischen Verfassung" durch die späteren Erscheinungen antiquiert zu sein, während die betreffenden Kapitel im I. Band von Oppermann's Werk „Zur Geschichte des Königreichs Hannover" stets wertvoll geblieben sind wegen der guten Uebersicht über die Sitzungen des IV. Hannoverschen Landtages, die hier gegeben wird.

Obwohl Oppermann einen entschieden liberalen Standpunkt einnimmt, ist er doch weitherzig genug, auch den konservativen Elementen seines Landes nach Möglichkeit gerecht zu werden; Dahlmann tritt bei ihm naturgemäß zurück.

Dessen Verdienste um das Staatsgrundgesetz hat von Treitschke in seiner Arbeit über Dahlmann im I. Bande seiner „Historischen und Politischen Aufsätze" zum ersten Mal zu würdigen verstanden, daneben aber seinem Zorne über Welfentum und Adel in einer Weise freien Lauf gelassen,

daß dessen Maßlosigkeit sicher die Zeit der Abfassung dieses Essays mit verschuldet haben wird.

Da ist es nun interessant zu sehen, wie Treitschke später bei der nochmaligen Behandlung desselben Stoffes im IV. Band seiner „Deutschen Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert" unter Beibehaltung des gleichen Standpunktes doch nicht mehr mit der gleichen Schärfe gegen diese beiden Mächte vorgeht, sondern auch ihnen gerecht zu werden sucht, was ihm freilich, meiner Ansicht nach, nur zum Teil gelungen ist. Hierbei hatte Treitschke schon die Biographie Dahlmann's benutzen können, welche A. Springer 1870 bis 1872 in zwei Bänden herausgab, wovon hier nur der erste in Betracht kommt. Der Verfasser dieser Biographie hat bei geschickter Verwendung Dahlmann'scher Schriften und Briefe ein im ganzen so mustergültiges Bild von dem Leben und Wirken Dahlmann's während der Jahre 1831 und 1832 zu entwerfen gewußt, daß die Veröffentlichungen der Dahlmann'schen Schriftstücke aus dem Hannoverschen Staats-Archiv, die der Archiv-Rat Janicke in den Jahrgängen 1890 und 1891 der „Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen" abgedruckt hat, keine Veränderung desselben nötig gemacht haben.

Diesen Veröffentlichungen, deren wichtigste der Dahlmann'sche Entwurf eines Staatsgrundgesetzes ist, hat Janicke, soweit es das Verständnis erfordert, einen kurzen geschichtlichen Zusammenhang beigefügt, worin er nur das eine Neue betont hat, daß der Entwurf, welcher den Beratungen zum Staatsgrundgesetz zu Grunde lag, nicht der Dahlmann'sche ist; doch irrt er, wenn er Falke dies Verdienst zuschreibt. Ob-

wohl nun W. von Hassell diese Arbeit kennt und sich auch darauf beruft, spricht er doch unbekümmert in seiner Geschichte des Königreichs Hannover von den Beratungen des Dahlmann'schen Entwurfs. Seine Geschichte des Königreichs Hannover ist gewissermaßen eine welfische Reaktion zu Treitschke's preußenfreundlichem Standpunkt, da hier aber der Versuch gemacht wird, Ernst August als Idealgestalt der Hannoverschen Geschichte hinzustellen, so ist Hassell's Stellung zum Staatsgrundgesetz von vornherein eine schwierige und, wenn er auch gegen Dahlmann nicht ungerecht ist, so tritt dieser doch bei ihm sehr in den Hintergrund. Völlig unverständlich ist es mir jedoch, wie Ernst von Meier auf Seite 50 des I. Bandes seiner „Hannoverschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte" schreiben kann: „Der Anteil Dahlmann's" (am Staatsgrundgesetz) „ist geringer gewesen, als man vielfach angenommen hat; nicht, daß er von fertigen theoretischen Grundanschauungen aus auf diese Verhandlungen hätte einwirken können, erst bei diesen Verhandlungen haben sich seine politischen Ueberzeugungen allmählich gebildet." Nirgends habe ich einen Beleg dafür finden können, daß Dahlmann sich seine Ueberzeugungen erst während der Verhandlungen gebildet haben soll, vielmehr stimmen alle Schriften und Reden, die er für das Staatsgrundgesetz verfaßt hat, völlig mit dem überein, was er schon in seinem Entwurf ausgesprochen hat. Will aber Meier mit diesen Worten nur sagen, daß Dahlmann keiner Theorie den Vorzug vor den Forderungen des wirklichen Lebens gegeben hat, so hebt sich Dahlmann gerade hierdurch so hoch über die süddeutschen Liberalen empor.

Mir ist bei der gütigst gewährten Erlaubnis zur Benutzung des Hannoverschen Staatsarchivs nur gelungen, den Kanzlei-Rat Ubbelohde als Verfasser des maßgebenden Entwurfs festzustellen, über welchen schon im Juli 1831 das Departement der landschaftlichen Sachen beraten haben muß und der später den Ministerberatungen zu Grunde lag. Im übrigen konnte ich nur die Vollständigkeit und Richtigkeit der Veröffentlichungen Janicke's nachprüfen. Dagegen glaubte ich im Folgenden einige Reden Dahlmann's nach den Protokollauszügen der zweiten Kammer veröffentlichen zu dürfen, weil es mir scheinen will, als ob die Abfassung der gleichen Reden, welche die Hannoversche Zeitung abgedruckt hat, vorher zu diesem Zweck geglättet sei; doch mag auch die Ungeschicklichkeit des Protokollführers gewisse Auslassungen und Abweichungen verschuldet haben.

Im Oktober 1829 war Dahlmann einem Rufe nach Göttingen gefolgt. Wohl hatte man in Kiel ihn dort zu halten gewünscht, doch die dänische Regierung haßte Dahlmann längst als Streiter für die ständischen Rechte der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft und that darum nichts sein Fortgehen zu hindern. Dahlmann dachte schwerlich daran, daß er an seinem neuen Wirkungsorte auch neuer politischer Thätigkeit entgegengehe.

Und doch war nur wenig mehr als ein Jahr vergangen, da mußte er, sehr gegen seinen Willen, wiederum aus der stillen Thätigkeit des akademischen Lehrers in die Unruhe des öffentlichen Lebens hinaustreten. „Er ward," wie Treitschke sagt, „bald von der Wissenschaft hinweggeführt, um mitzuwirken bei dem Neubau eines Gemeinwesens, das dem Politiker nicht lehrreicher sein konnte; denn auf das wunderlichste standen in diesen welfischen Landen mittelalterliches und modernes Staatsleben dicht bei einander."

Die Julirevolution, welche in Frankreich das bourbonische Königtum gestürzt hatte, war auch in Deutschland nicht ohne Nachwirkung geblieben. In Braunschweig ward der Herzog

Karl vertrieben und in Kurheſſen dem Kurfürſten eine ſehr liberale Verfaſſung abgenötigt. Jetzt zeigte es ſich, daß auch im Königreich Hannover nicht alles ſo ruhig und zufrieden war, wie das Miniſterium geglaubt hatte. In dem jenen vorher genannten beiden Staaten benachbarten Süden des Königreichs kam es im Januar 1831 ſchnell hintereinander zu Aufſtandsverſuchen in Oſterode und Göttingen. Wie hilflos in letzterer Stadt die akademiſche Behörde gegenüber der aufſtändiſchen Studentenſchaft war, ſagt uns Dahlmann in ſeiner Schrift „Zur Verſtändigung“, wo er ſchreibt: Ich darf es ſagen, weil es wahr iſt, uud will es hier ſagen, ... daß ich damals der Einzige im ganzen Senat geweſen bin, der ſeine Stimme dafür erhob, daß man durch öffentlichen Anſchlag die Studierenden abmahnen ſolle von Fortſetzung ihrer Teilnahme am Aufſtande, daß man die Gefahr, die damit verbunden, nicht achten dürfe; denn dann werde der beſſere Teil der Studierenden, der offenbar nur gezwungen mitgehe, ſich bald ſcheiden von dem ſchlechteren, und wenn einmal dem Gehorſam eine Stütze gegeben, werde auch der beſſere Teil der Bürgerſchaft nachfolgen. Aber keine Stimme trat mir bei, nicht einmal der zitternde Regierungs-Commiſſarius, der nicht müde ward, ſelber ratlos, von ratloſen Leuten Rat zu begehren, bis am Ende Hofrat Gauß darauf antrug, man möge mich mit der Abfaſſung einer ſolchen Abmachung beauftragen, was ich unter der Bedingung annahm, meinen Entwurf jeder Aenderung unterwerfend, daß nun auch ſogleich der Beſchluß, die Maßregel in Anwendung zu bringen, gefaßt werde. Als aber dieſer Antrag fiel, blieb mir freilich nichts anderes übrig als, wie ich that, zu erklären, mein Antrag habe nur ent-

halten, was in dem Kreise der Pflichten des Senats liege und die Verwerfung müsse ich Pflichtverletzung nennen [1]).

Ein wunderbares Bild wird uns hier von dem Senat der Georgia Augusta enthüllt, wo nur der alte Gauß dem Dahlmann'schen Antrage, der doch ebenso selbstverständlich wie notwendig war, beizustimmen wagt und der Regierungs-Commissarius, der berufene Vertreter der Ordnung, eine so klägliche Rolle zu spielen sich nicht scheut.

Und weil man selbst hilflos war, hoffte man Hilfe von anderen. So sandte die Universität eine Deputation, zu der auch Dahlmann gehörte, nach Hannover. Doch auch im Ministerium war man noch zweifelhaft, welche Maßregeln zu ergreifen wären. Und wieder war es Dahlmann allein, der ein festes Auftreten zeigte. Er schlug vor, nur schnell einige Regimenter nach Göttingen einrücken zu lassen, an Blutvergießen sei nicht zu denken, ja die Bürger würden froh sein, wenn sie die Revolution nur erst wieder los wären. Dieser mannhafte Rat machte auf den Herzog von Cambridge großen Eindruck, er ließ ihn sich nach der Entlassung der Deputation nochmals von Dahlmann wiederholen und letzterer hatte die Genugthuung, daß es sich bei der Ausführung zeigte, wie recht er gehabt hatte.

Nach Hassel ist dagegen der General von Alten es gewesen, der den General-Gouverneur und das Ministerium bestimmt hat, dem General von Buschke den lange erwarteten Befehl zum Waffengebrauch zu geben [2]). Wenige Tage darauf

1) Varrentrapp, F. C. Dahlmann's kleine Schriften und Reden. Stuttgart 1886.

2) Geschichte des Königsreichs Hannover. Bd. I, S. 304.

21. Januar) kam der Herzog nach Weende und stattete Dahlmann öffentlich seinen Dank für den guten Rat ab, indem er ihn zur Tafel zog und sich aufs freundlichste mit ihm unterhielt [1]).

Mochte Dahlmann sich auch noch so geringschätzig über die Göttinger Revolution äußern, für Hannover waren diese beiden kindischen Aufstandsversuche doch von großer Bedeutung. Sie stürzten den allmächtigen Minister Graf Münster, sie bewirkten die Verlegung des Schwerpunktes der Regierung des Königreichs von London nach Hannover, wo der jetzt zum Vizekönig ernannte gutmütige Herzog von Cambridge an ihre Spitze trat und endlich waren sie die äußere Veranlassung zu dem kommenden Staatsgrundgesetz.

Wenn man die Rolle, welche Dahlmann während jener Göttinger Revolution spielte, ins Auge faßt, so kann es nicht Wunder nehmen, daß die Regierung, als sie dem Antrag der Stände nachgebend ein neues Staatsgrundgesetz einführen wollte, sich an diesen berühmten Staatsrechtlehrer der Georgia Augusta wandte, er möge einen diesbezüglichen Entwurf anfertigen. Zu diesem Zweck ward er durch ein vertrauliches Schreiben nach Hannover berufen und hierbei zeigte sich, wie er auch vor einer ihm unbekannten Arbeit nicht zurückscheute; er sagte zu, den Auftrag zu erfüllen.

Mit welchem Eifer sich Dahlmann dieser schwierigen und, wie er sich selbst sagen mußte, in vieler Beziehung undankbaren Thätigkeit hingab, erhellt daraus, daß er schon am

---

1) Springer I.

12. Mai des Jahres den Entwurf zu einem Staatsgrundgesetze nach Hannover senden konnte. Beigelegt war der Arbeit ein Brief an den Cabinets-Rat Hoppenstedt, worin Dahlmann die Mängel seines Werkes bescheiden selbst zugesteht. Er entschuldigt sich mit der Kürze seiner Anwesenheit im Königreiche und der ihm auferlegten Verschwiegenheit, die ihn gehindert habe, nötige Erkundigungen einzuziehen.

Diese Unkenntnis der Verhältnisse, schreibt Dahlmann, hätten ihn auch abgehalten, die einzelnen Provinzialverfassungen weiter zu modificieren, als es die Bedingungen seines Entwurfes notwendig mit sich brächten. Etwaige Aenderungen seien auch wohl besser einer späteren Zeit vorzubehalten. Seine Absicht sei gewesen, jede Theorie über die Staatsgewalten zu vermeiden und, wie in früheren Tagen ähnliche Urkunden entstanden seien, ohne den ganzen Staat zu konstruieren, so habe auch er es bei diesem Entwurf gewollt, und darum habe er eine Form gewählt, die besage, daß die Ständeversammlung keineswegs als Zweck, sondern als Mittel zur öffentlichen Wohlfahrt zu betrachten sei.

Dies ist gewissermaßen die Einleitung zu dem Entwurf des Staatsgrundgesetzes selbst, den Dahlmann in acht Kapitel gegliedert hat, dessen erstes den wesentlichen Inhalt des ganzen Gesetzentwurfes skizziert und ein Bild von dem giebt, was Dahlmann politisch für nötig erachtete. Deshalb möchte ich diesen Abschnitt hier wörtlich anführen:

Allgemeine Grundsätze.

„Die Regierungsform des Königreichs Hannover ist die erblich-monarchische. Die Unterthanen des Königs nehmen

durch ihre allgemeine Ständeversammlung an der allgemeinen Besteuerung und Gesetzgebung Teil, gleichwie vermittelst der Provinzial- und Communal-Körperschaften an der der Provinzen und Communen. Die Rechtspflege im Königreich ist unabhängig und in den wesentlichen Verhältnissen von der sonstigen Verwaltung zu trennen. Die Unterthanen sollen für alle Zeiten frei von Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit sein, ihre Grundlasten sind ablösbar, sie haben das Recht der Freizügigkeit. Sie genießen christlicher Religionsfreiheit. Sie üben das Recht der Beschwerdeführung und Bitte, auch der freien Presse. — Alles in Gemäßheit der näheren Bestimmungen, welche in diesem Staatsgrundgesetze, auch anderen schon bestehenden Gesetzen enthalten sind, oder in Gemäßheit dieses Grundgesetzes demnächst eintreten werden."

Dahlmann's zweites Kapitel handelt vom König und dem Königreiche. Das Recht der Erstgeburt, die Grenze der Volljährigkeit, die Vormundschaft bei Minderjährigkeit oder Unfähigkeit des Herrschers werden festgesetzt und im übrigen auf ein zu erlassendes Hausgesetz verwiesen, dessen Entwurf später Dahlmann auch wieder anvertraut wurde.

Daß der König beim Regierungsantritt erst das Staatsgrundgesetz beschwören soll, ehe die Huldigung erfolgt, zeigt, welche Wichtigkeit Dahlmann der Verfassung beilegt und zwar muß diese Huldigung vor den übrigen Unterthanen zuerst von der allgemeinen Ständeversammlung geleistet werden, um ihr die ihr gebührende Stellung zu geben. Ja ein Stellvertreter des Königs hat seine Vollmachten dieser Körperschaft vorzulegen.

Die Zugehörigkeit des Königreichs zum deutschen Bunde und die Unterordnung unter dessen verfassungsmäßige Beschlüsse wird besonders angeführt. Auch deutet Dahlmann in einer Fußnote darauf hin, ob es nicht angezeigt sei, das Gesetz unter die Garantie des deutschen Bundes zu stellen.

Die wichtige Frage über das Einkommen des Königlichen Hauses, die sechs Jahre später das ganze Grundgesetz zu Fall bringen sollte, behandelt Dahlmann in einem Paragraphen äußerst kurz in folgender Weise. Eine Civilliste ist aufzustellen, welche zur Hälfte aus Domänen, zur anderen Hälfte aus festen Geldeinkünften bestehen soll. Es werden eine Anzahl Domänen in ein Fideikommiß der Krone verwandelt, welches aber nicht mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden darf. Und endlich will Dahlmann im Weiteren dem Königlichen Hause, dem hierdurch doch ein gut Teil Selbständigkeit genommen wird, noch zumuten, daß zu Anfang jeder Regierung die Höhe der Civilliste mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung festzusetzen sei.

Das am 26. September 1833 erlassene Staatsgrundgesetz verfährt für die Krone wesentlich günstiger, indem es außer der freien Verfügung über das englische Vermögen ihr noch Dominalgüter im Werte von 500 000 Thaler jährlicher Einnahme nach eigener Wahl zugesteht; ja bei größerem Bedarf wird eine Erhöhung in Aussicht gestellt.

Es ist darum unverständlich, wie Hassell[1]) in einer Polemik gegen Treitschke, Ernst August's Verfahren, erst

1) Geschichte des Königreichs Hannover VI, Bd. I, S. 338 und 340 Anmerkung.

das Grundgesetz bis auf einzelne Bedenken zu billigen und später zu dem fertigen Gesetz, worin diese zum Teil beseitigt sind, eine so feindselige Stellung einzunehmen, dadurch zu erklären sucht, daß der Herzog den Dahlmann'schen Entwurf gebilligt, das Staatsgrundgesetz aber verworfen habe. Dies wäre doch nur denkbar, wenn letzteres in den Augen des Cumberlands eine wesentliche Verschlechterung bedeutet hätte. Und doch läßt sich hier, wie auch noch an einzelnen anderen Punkten deutlich nachweisen, daß bei einer Vergleichung dem Herzog das fertige Gesetz notwendig als das kleinere Uebel hätte erscheinen müssen. In Wirklichkeit hat diese Gegenüberstellung gar nicht stattgefunden, da Ernst August nicht der Dahlmann'sche, sondern der im Ministerrat vom 16. August bis 16. September 1831 festgestellte Entwurf vorgelegt wurde.

Für Dahlmann's Stellung zu dieser Frage, wie die Feststellung einer Civilliste erfolgen soll, ist es interessant, daß er noch im Jahre 1847 schreibt[1]):

„Der Betrag der Civilliste mag zu Anfang jeder Regierung für deren Dauer mit den Ständen vereinbart werden, wie in England und Frankreich oder auch immerhin ein für alle Mal geordnet werden, wie in den konstitutionellen deutschen Bundesstaaten, so daß die Mehrbewilligung den Ständen offen bleibt, nicht aber die Herabsetzung; allein keineswegs empfehlenswert erscheint das in Norwegen eingeführte Verfahren, welches das erste Hauswesen des Reiches einer Bewilligung unterwirft, welche stets nur gleich dem übrigen Budget für drei Jahre Geltung hat".

1) Die Politik, I. Bd., 3. Aufl., 1847, S. 100 f.

Also auch damals scheint Dahlmann der jedesmaligen Neufeststellung der Civilliste zu Anfang einer neuen Regierung den Vorzug zu geben, was doch nur bei großen Staaten Anwendung finden konnte, in kleinen aber bei ihrer bekannten Knauserei in allen nicht unbedingt notwendigen Dingen zu elenden Rechnereien führen mußte.

Doch gehen wir den Dahlmann'schen Entwurf weiter durch, so fordert Dahlmann, daß der König die Gesetze verkünden, die gesetzgebende Gewalt aber in Gemeinschaft mit der allgemeinen Ständeversammlung ausüben soll.

Von letzterer handelt das dritte Capitel u. z. zunächst von ihren Rechten. Hier wird es als Sache der Kammern bezeichnet, die Steuern zu bewilligen, ihre Zustimmung zu den Landesgesetzen zu erteilen, welche die Regierung einführen will, doch dürfen die Stände auch selbst solche Gesetze in Vorschlag bringen. Kein Mitglied darf seine eigene Stimme auf einen andern übertragen.

Während der Dauer des Landtags darf kein Abgeordneter verhaftet werden.

Die Ständeversammlung setzt sich zusammen, teils aus persönlich oder amtlich berechtigten Mitgliedern, teils aus Abgeordneten, die für die Dauer eines Landtags gewählt sind. Dahlmann fordert zwei Kammern, die an Rechten und Ansehen einander völlig gleich sein sollen.

Dies Eintreten Dahlmann's für das Zweikammersystem, dem wir während der folgenden Beratungen noch oft begegnen werden, bildet für ihn den Schwerpunkt des ganzen Gesetzes.

So sehr Dahlmann sich im übrigen in den Sitzungen der zweiten Kammer zurückhält, hier tritt er gegen jeden Gegner auf und verteidigt das Zweikammersystem mit der ganzen Kraft seiner markigen Persönlichkeit. Am besten scheint er es mir aber in seiner 1835 in Göttingen herausgegebenen Politik begründet zu haben, wovon ich das Hauptsächliche hier wörtlich anführen möchte: „Zwei gleichberechtigte Kammern geben der Verschiedenartigkeit im Volk Raum, ohne die Staatseinheit in Korporationsstimmen aufzulösen. Sie gewähren eine eindringendere und reifere Beratung, insofern die eine Kammer die Kritik der anderen zu scheuen hat. Eine mehrmalige Beratung in derselben Kammer leistet das nicht, was die Durchberatung von vorne her in einer anderen Versammlung leistet, worin die nicht sitzen, welche den Antrag gemacht und mit aller Stärke der Gründe, vielleicht auch mit Aufbietung aller Parteimacht im Feuer der Leidenschaften durchgeführt haben. Eine Kammer hat mehr Schnellkraft zu Aenderungen, welche möglicherweise Verbesserungen sind. Zwei Kammern sind mehr erhaltend als ändernd, darum langsamer zum Verbessern, allein was einmal durchgedrungen ist, geht nicht leicht wieder rückwärts. In einer auf gutem Grunde gebauten Verfassung ist aber die Erhaltung wichtiger, als die Leichtigkeit rascher Verbesserungen. Zwei Kammern gewähren mehr Sicherheit für die Krone, weil die Gesetzgebung sich in sich selber berichtigt, der Krone manches Nein erspart. Sie stellen zugleich die Stände auf einen höheren Standpunkt; denn eine Einmütigkeit beider Kammern bedeutet in der Regel auch die Volksstimme und ein Nein der Krone wird sehr schwer gesprochen, wo der Beschluß nicht auf einer vielleicht

zufälligen Mehrheit in einer und derselben Versammlung, sondern auf der Uebereinstimmung von zwei Kammern beruht, in denen es an streitenden Interessen nicht fehlen wird[1])". Den festen Glauben an den Vorzug des Zweikammersystems hat Dahlmann sein Leben lang bewahrt, so spricht er auch in seiner „Geschichte der englischen Revolutionen davon, welch eine Fülle von wechselseitiger Berichtigung in der tiefsinnigen Verfassung von zwei Kammern ruht"[2]).

Es ist dies der einzige Punkt, wo Dahlmann's Biograph nicht mit ihm einverstanden ist, wo er mit einer gewissen Ueberlegenheit sagt: „Noch lebte man damals in dem guten Glauben, von der Entscheidung dieser Frage hänge die Zukunft und das Schicksal eines Staates ab, noch hatten nicht dauernd trübe Erfahrungen die Lebensfähigkeit erster Kammern in Deutschland bezweifeln lassen, noch hatten nicht konservative Staatsmänner den Beweis geliefert, daß sie auch eine einzige Kammer ihren Interessen dienstbar machen können"[3]). Wenn Springer hier wohl aus der Freude über den norddeutschen Reichstag heraus mit der inzwischen gemachten besseren Erfahrung Dahlmann korrigieren zu müssen glaubt, so scheint mir die Zeit gelehrt zu haben, wie sehr Dahlmann mit seinem Standpunkt im Recht war. Aber auch wenn man nur das Königreich Hannover ins Auge faßt, verdient Dahlmann's Forderung den Vorzug. Denn wäre nur

---

1) Dahlmann's Politik, I. Bd., 3 Aufl., S. 132 f.

2) Dahlmann, Geschichte der englischen Revolution, 7. Aufl., S. 345.

3) A. Springer, Dahlmann I, S. 353.

eine Kammer eingeführt worden, so würde hierin sicherlich die Partei, welche beim Zweikammersystem die zweite Kammer beherrschte, die Oberhand bekommen haben und mit Recht hat Hassel in seiner Geschichte des Königreichs Hannover betont, wie mehr als einmal unter Ernst August die erste Kammer an staatsmännischer Weisheit der zweiten überlegen war.

Endlich möchte ich an dieser Stelle nachweisen, wie ungerecht das schon in der Litteratur-Angabe von mir zurückgewiesene Urteil ist, welches Ernst von Meier[1]) über Dahlmann's Thätigkeit für das Hannoversche Staatsgrundgesetz fällt, wenn er behauptet, jener habe keine fertigen Grundanschauungen gehabt, sondern erst bei den Verhandlungen hätten sich seine politischen Ueberzeugungen allmählich gebildet. Diese Grundanschauung wenigstens hat Dahlmann von Anfang an gehabt und sie nie verloren.

Da, wie ich an der zweiten Auflage von Gebhardt's Handbuch der Deutschen Geschichte[2]) sehe, diese Geringschätzung über Dahlmann's Anteil am Hannoverschen Staatsgrundgesetz, aus dem Meier auch schon in die Lehrbücher eindringt, so will ich hier nochmals betonen, daß ich nicht einen Beleg für diese Behauptung gefunden habe. Dahlmann's Unsicherheit über die Zusammensetzung der ersten Kammer wird man doch schwerlich dafür als Beweis anführen können.

---

1) E. von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 1898, Bd. I, S. 50.

2) B. Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, 2. Aufl., 1901, S. 547.

Nach dieser langen Abschweifung erlaube ich mir in der Inhaltsangabe des Dahlmann'schen Entwurfs fortzufahren.

Ist die Teilung der Ständeversammlung in zwei Kammern vorher gefordert, so wird nun die Zusammensetzung derselben festgestellt, was besonders bei der ersten Kammer keine leichte Arbeit war.

Den Prinzen des Königlichen Hauses denkt Dahlmann hier neben den Standesherren Sitz und Stimme einzuräumen. Weiter sollen hierher gehören der Erblandmarschall und der General-Erb-Postmeister, die Mitglieder des Ober-Steuer- und Schatz-Collegii, insofern sie Mitglieder der Ritterschaft sind, sodann diejenigen Majoratsherren, denen der König eine erbliche Stimme verliehen hat oder verleihen wird. Die Besitzer der ritterschaftlichen Güter wählen 35 Abgeordnete in die erste Kammer, welche demnach mit Ausnahme einiger Vertreter der hohen Geistlichkeit den Bürgerlichen verschlossen ist.

Die Zusammensetzung der ersten Kammer hat Dahlmann viel Mühe gemacht und noch zweimal hat er hierüber nach Hannover berichtet. Besonders scheint es ihm zweifelhaft gewesen zu sein, ob die Deputierten der ritterschaftlichen Grundbesitzer hierher gehören; in seinem Brief an Hoppenstedt vom 24. Mai d. J. weist er diese in die zweite Kammer, während er sie in dem Bericht vom 3. Septbr. 1831 wieder in der ersten Kammer haben will.

Auch die Kritik ist hier verschiedener Meinung gewesen. Hassell[1]) tadelt an Dahlmann, daß er irregeleitet durch die Zustände im Holsteinschen eine Art Oberhaus nach dem Vorbilde des englischen Parlaments beabsichtigt habe, während er 14 Deputierten der Ritterschaften in der zweiten Kammer neben den Abgeordneten der Städte und der freien Grundbesitzer ihren Platz habe anweisen wollen. Woher übrigens Hassel letzteres wissen will, ist mir rätselhaft, ich habe keinen dahingehenden Vorschlag Dahlmann's gefunden.

Umgekehrt macht Treitschke[2]) Stüve zum Vorwurf, daß bei der Beratung in der zweiten Kammer er es verschuldet habe, wenn nach dem Staatsgrundgesetz der gesamte Adel in der ersten Kammer vereinigt sei und hierdurch der unversöhnliche Gegensatz beider Kammern fortbestanden habe.

Anders denkt sich Dahlmann die Zusammensetzung der zweiten Kammer; diese wird in der Hauptsache aus Vertretern der Städte und nicht ritterschaftlichen Grundbesitzer besitzer gebildet. Dazu kommen noch die auf Lebenszeit gewählten Mitglieder des Ober-Schatz-Collegii, welche nicht zur Ritterschaft gehören.

Endlich werden noch 6 Deputierte von geistlichen Stiften gewählt, zwei von den Konsistorien und einer von der Universität Göttingen.

---

1) Hassell, S. 321 f.

2) Deutsche Geschichte, Bd. IV, S. 162.

Bedingungen zur Teilnahme an der Ständeversammlung sind die christliche Religion und die Heimatsberechtigung im Königreiche.

Wird einem Abgeordneten ein neues Amt im Staatsdienste übertragen, so hat Neuwahl stattzufinden. Als Alter wird für die erste Kammer das 25ste, für die zweite Kammer das 30ste Lebensjahr festgesetzt. Auch ist ein bestimmtes Vermögen oder eine festgesetzte Einnahme zur Wählbarkeit erforderlich. Sodann bestimmt Dahlmann, wie die Wahl erfolgen soll.

Sitz des Landtags ist die Residenzstadt Hannover, seine Dauer währt 6 Jahre. Doch soll die Regierung das Recht haben, ihn früher aufzulösen. Die Wiederwahl ist gestattet. Jedes Jahr treten die Stände zusammen; die Zeit wird von der Landesherrschaft bestimmt. Tage- und Reisegelder werden aus der allgemeinen Landeskasse entrichtet. Hierauf folgen genaue Vorschriften über Berufung, Legitimation, Eröffnung, Beeidigung der Kammern; weiter werden die Amtsbefugnisse des Erb-Landmarschalls, der Landtags-Komissarien, des Präsidiums, der General-Syndici und General-Secretarien aufgezählt. Diese Vorschriften, die bis in's Einzelne hineingehen, nehmen fast die Hälfte des ganzen Entwurfs ein. Da sie für uns wenig Interesse mehr haben dürften, glaube ich darüber hinweg gehen zu sollen.

Im vierten Kapitel seines Entwurfs sucht Dahlmann die Wirksamkeit der Ständeversammlung im Staate festzusetzen. Die Einführung oder Abschaffung der Gesetze soll, so meint er, der Einwilligung der Stände bedürfen, nicht

aber ihre Handhabe, die allein dem König oder der Regierung zustehen darf. Nur mit dem Königlichen Kabinets-Ministerium steht die Ständeversammlung in unmittelbarer Geschäftsberührung. Die Publikation der Gesetze und Verordnungen ist Sache des Königs, bedarf jedoch zur Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers.

Wegen Hochverrat, Verletzung des Staatsgrundgesetzes und Concussion kann auf Antrag einer Kammer die Anklage eines Königlichen Ministers oder hohen Staatsbeamten von der allgemeinen Ständeversammlung beschlossen werden. Findet keine Freisprechung statt, so ist der Angeklagte entlassen.

Die Bewilligung der Steuern steht den Ständen zu; es soll aber jedesmal zuerst die zweite Kammer das Budget zur Beratung erhalten; auch dürfen an die Bewilligung keine Bedingungen geknüpft werden. Die Königliche Kasse soll mit der Landeskasse vereinigt werden.

Das fünfte Kapitel hat Dahlmann überschrieben:

„Königliche Erklärung über die Gerechtsame der Unterthanen nebst besonderen Zusicherungen."

Es soll bestimmt werden, daß jeder nur insoweit zur Steuerzahlung verpflichtet ist, als solche von den Ständen genehmigt sind. Die Eigenbehörigkeit hört auf; Grundabgaben und Dienstbarkeit sollen ablösbar sein. Mit dem Ablösungsgesetze soll auch ein Gesetz über die Schließung der Bauerhöfe und deren Vererbung erlassen werden. Neue Städte- und Gewerbeordnungen sind einzuführen.

Wunderbar mutet uns heute an, wenn Dahlmann im § 104 seines Entwurfes, zunächst für die größeren Städte, neben dem herkömmlichen noch ein engeres Bürgerrecht fordert, von deren Teilnehmern die Bildung einer Bürgerbewaffnung ausgehen soll. Ohne in gewöhnlichen Zeiten Dienste irgend einer Art zu thun, soll diese im Falle der Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu deren Wiederherstellung auf Aufforderung und unter Leitung der städtischen Obrigkeit bevollmächtigt werden. Zu festgesetzten Zeiten werden Waffenübungen gehalten.

Kein Unterthan darf anders als in gesetzlicher Form verhaftet werden, auch muß innerhalb 24 Stunden seine Vernehmung stattfinden. Seinem ordentlichen Richter darf niemand entzogen werden. Die Justiz ist unabhängig und allein auf die Entscheidung nach den bestehenden Rechten verpflichtet. Um die völlige Unabhängigkeit der Justiz zu begründen ist diese gänzlich von der Verwaltung zu trennen. Dem König steht die Bestätigung der Todesurteile zu, auch hat er das Recht der Begnadigung, sowie der Milderung und Erlassung der Strafen. Doch soll keine gerichtliche Untersuchung, welche gesetzlich eingeleitet ist, auf dem Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

Wenn im fertigen Gesetz dem Könige auch die Einstellung und Niederschlagung eines bereits begonnenen Verfahrens zugestanden wird, so scheint mir dies keine Verbesserung zu bedeuten.

Die drei christlichen Religionen (Konfessionen) genießen legiche Rechte. Neue Sekten bedürfen bei der Ausübung

ihres Kultus der Erlaubnis der Regierung. Für die Juden sollen gleichmäßige Rechte noch festgesetzt werden.

Das Petitionsrecht steht jedem frei, aber jede Petition, welche Staatsverhältnisse betrifft, muß von einer obrigkeitlichen Person mit unterschrieben werden, sonst wird sie als nicht übergeben angesehen.

Nur in den durch die deutschen Bundesgesetze vorgeschriebenen Fällen hat die Censur stattzufinden, im übrigen soll Freiheit des geistigen Verkehrs herrschen.

Dies sind die Hauptpunkte des Dahlmann'schen Entwurfs, der, wie man sieht, eine Mäßigung und Vorsicht zeigt, die zu einer Zeit, wo in Süddeutschland und Kurhessen die maßlosesten Forderungen auftraten, um so mehr anzuerkennen ist.

Dem Verfasser war es um eine, der Gegenwart angemessene, Verfassung zu thun, nicht um die Errichtung dieses oder jenes nach der herrschenden Theorie wertvollen Rechts.

Er glaubt, wie wir aus einem zwölf Tage später an denselben Cabinets-Rat Hoppenstedt gerichteten Schreiben ersehen, daß nur durch eine weise Selbstbeschränkung der Kronen Europa vor der drohenden Republikanisierung bewahrt werden könne. Hätte man vor fünfzehn Jahren dieser Ueberzeugung Raum gegeben, „fährt Dahlmann wörtlich fort", so wäre Europa die entsetzliche Krise der Gegenwart erspart worden, man tröstete sich in Deutschland mit dem Gedanken, es zeige sich im Volk kein Bedürfnis nach Verfassungen, aber eben dies Bedürfnis hätte man nicht abwarten sollen."

Nach 1847 finden wir dieselbe Ansicht in dem Vorwort zur zweiten Auflage seiner Politik, wenn er schreibt: „Wir standen damals, es war im Jahre 1815, im Unschuldsalter der vaterländischen Dinge, und hätte derzeit guter Rat gegolten, so konnte dem deutschen Vaterlande ein Menschenalter kläglicher Schwankung von einem selbstsüchtigen Princip zum anderen erspart worden."

Ja in diesem Briefe scheinen Dahlmann schon Zweifel zu quälen, ob es zu einer solchen Hilfe nicht schon zu spät ist, wenn er klagend ausruft: „Was im letzten Jahre in Deutschland demoralisiert ist, ersetzt sich nicht so leicht."

Unwillkürlich wird man hier an Dahlmann's „Rede eines Fürchtenden" erinnert, die er 1832 in der Hannoverschen Zeitung veröffentlicht hat. „Oft hat die Furcht dem Vaterland wohl gethan, und mein Wort möchte sie erwecken; keine lähmende nach Sklavenart, nein, eine Furcht, wie sie der Beherzte fühlt, wenn er den vollen Umfang der Gefahr ermißt, der er sich entgegenzuwerfen entschlossen ist[1])." Daß es wirktich die Furcht eines Beherzten ist, zeigt sich hier uns am klarsten, wo Dahlmann nicht im Entferntesten nach Art eines an jeder Hilfe Verzweifelnden die Hände in den Schoß legt, sondern kräftig auf das Heilmittel hinweist, von dem er allein Gesundung erwartet; die Konstitution ist es, der er diese Kraft zuschreibt.

In diesem Schreiben rät Dahlmann, nach Abtrennung der Staatsdomänen von dem Königlichen Krongut den größten

1) Varrentrapp, Dahlmann's Kleine Schriften. Stuttgart 1886, S. 221 ff.

Teil derselben teils zu verkaufen und damit die Staatsschuld zu tilgen, teils zu zerschlagen und so zur Schaffung eines wahren Bauerstandes beizutragen. Also eine Art innerer Kolonisation scheint Dahlmann hier beabsichtigt zu haben, welche in Hannover indes kaum not that, da nach Meier's Hannoverscher Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte[1]) der bäuerliche Besitz auf fast $^4/_5$ der Gesamtfläche angegeben wird. Der Zustand der Presse macht ihm Schwierigkeiten, denn jetzt würde, wie Dahlmann schreibt, bei der herrschenden Unsicherheit ohne Druckort und ohne Name des Verlegers, so ziemlich alles gedruckt. An eine Preßfreiheit des deutschen Bundes wagt er nicht zu glauben und schlägt darum als Hilfe vor, Nennung des Verlegers und Druckers, Kaution für die periodische Presse und ein Preßgericht von strengen und wackeren Männern.

Hier kommt Dahlmann auch auf den etwas zweifelhaften Paragraphen seines Entwurfs von der Bürgerbewaffnung zu sprechen. Er gesteht selbst einen etwaigen Mißbrauch zu. Aber der Versuch muß gemacht werden, meint er, da eine Verminderung des Militärs, das die Hälfte aller Staatseinkünfte verschlingt, ihm notwendig erscheint.

Daß Dahlmann das stehende Heer gern, soweit es irgend möglich, beschränkt wissen wollte, können wir schon aus einem Briefe ersehen, den er aus Hamburg Ende Mai 1818 geschrieben hat. Hier hatte er die erste Kunde von dem Erlaß der bayrischen Verfassung erhalten und sagt über

---

1) Bd. I, S. 352.

den Eindruck, den dieselbe auf ihn gemacht hat, unter anderem auch folgende Worte:

„Traurig sieht es aber mit der Steuerbewilligung aus und dem stehenden Heer[1])."

Doch ist es bezeichnend, daß Dahlmann in seiner Politik nicht mehr von einer Bürgerbewaffnung spricht.

In der weiteren Besprechung seines langen Berichts setzt er sodann seine Ansichten über die beiden zu errichtenden Kammern auseinander.

Die zweite Kammer betrachtet Dahlmann als die eigentlich staatswirtschaftliche; mehr Sorgen macht ihm jedoch die erste. Ueber deren Zusammensetzung giebt er folgende Vorschläge. Außer den Standesherrn und den erblich berechtigten Majoratsherrn solle der König noch solche Männer, die sich besonders ausgezeichnet hätten, in diese Kammer berufen. Auch höhere Offiziere, eine Auswahl der Oberrichter, das geistliche, das Schul- und Universitätswesen dürften hier nicht fehlen. So zusammengesetzt würde die erste Kammer durch ihre Wissenschaftlichkeit und höhere sittliche Bildung dem Liberalismus der zweiten die Wage halten können und ihr Nein würde schon etwas gelten in der öffentlichen Meinung. Da aber immer die Gefahr bestehen bliebe, daß die Mitglieder der ersten Kammer oft durch anderweitigen Beruf ferngehalten werden könnten, so hält es Dahlmann für rätlich diesen im Notfall und nach besonders eingeholter Erlaubnis das

---

1) Springer I, S. 214.

Recht der schriftlichen Abstimmung zu gestatten. Sollten diese Vorschläge angenommen werden, so müsse dann freilich der Entwurf dahin geändert werden, daß aus der ersten Kammer die Deputierten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer ausschieden, wie andererseits aus der zweiten Kammer das geistliche und gelehrte Element.

Hoppenstedt gab seiner Meinung über diesen Bericht Dahlmann's in folgenden Worten Ausdruck: „Ist auch gegen seine Ansicht manches einzuwenden, so scheint mir doch aus dem ganzen Briefe hervorzugehen, daß Dahlmann ein verständiger und besonnener Mann ist, der ganz im Gegensatz zu anderen Gelehrten nur etwas zu ängstlich und zurückhaltend ist." Wenn er weiter noch kurz mitteilt, daß er außer Dahlmann's Entwurf auch den ihm gestern mitgeteilten Entwurf des Kapitels über die Dotation der Krone an Falke geschickt habe, so erkennt man hieraus, daß Dahlmann nicht der einzige war, der an der Aufstellung eines Staatsgrundgesetzes arbeitete.

Und in der That ist auch der maßgebende Entwurf, welcher dem späteren Staatsgrundgesetz zu Grunde lag, nicht von Dahlmann verfaßt, ihn hat der damalige Kanzleirat und spätere Oberfinanzrat Ubbelohde hergestellt.

Wenn Janicke[1]) jenes Verdienst Falke zuschreibt, so beruht dies auf einem mißverständlichen Satze in Frensdorff's Charakteristik Falke's im XXIX. Bande der Allgem. deutsch. Biographie.

---

1) Histor. Zeitschr. für Niedersachsen, Jahrg. 1890, S. 237 Anmerkung.

Ich möchte mir erlauben hier mit ein paar Worten den Beweis zu liefern, daß Ubbelohde der Verfasser dieses Entwurfes ist, obwohl dies streng genommen eigentlich nicht mehr zum Thema gehört:

1. Der Entwurf ist von Ubbelohde selbst geschrieben, was zwar allein noch nicht beweisend wäre, da er meist in allen Sitzungen das Protokoll führt und ein großer Teil der Hannoverschen Akten jener Zeit seine Handschrift zeigt, ohne daß man ihn wohl stets als Verfasser bezeichnen dürfte.
2. Es findet sich im Hannoverschen Staatsarchiv ein Schriftstück, betitelt: „Einige wichtige Bemerkungen zu dem Entwurf eines Staatsgrundgesetzes", worin Hoppenstedt Ausstellungen an dem „Ubbelohde'schen Entwurfe" macht.
3. Heißt es auf Seite 50 des 1850 in Hannover erschienenen Buches zum Andenken an den Oberfinanzrat Ubbelohde: „Eine weitere, höchst anstrengende Thätigkeit wurde ihm zu Teil bei der, im wesentlichen ihm übertragenen Ausarbeitung des Entwurfes eines Staatsgrundgesetzes. . . ."

Die erste Beratung über den Entwurf wird im Juli 1831 von Seiten des Departements der landschaftlichen Sachen stattgefunden haben, da das Hannoversche Staatsarchiv ein Aktenstück vom 11. Juli d. J. enthält, welches folgendermaßen beginnt:

„Bei der Bearbeitung eines Entwurfes zu einem Staatsgrundgesetze für das Königreich, ... ist es unter anderen

notwendig, die Frage von allen Seiten zu prüfen, ob der privilegierte Gerichtsstand . . . . aufzuheben sei und dies Departement der landschaftlichen Sachen erlaubt sich daher, das Justizdepartement um die gefällige Erörterung dieser Frage zu ersuchen."

Ferner trägt die dem Ministerrat im August zu Grunde gelegte Arbeit den Titel:

Staatsgrundgesetz.
(Neuer Entwurf).
Nach der Beratung im landschaftlichen Departement
26. Juli 1831.

Als am 11. August die Minister zu dieser Beratung des Grundgesetzes sich zusammenfanden, beantragte der geheime Kabinetsrat Falke Dahlmann's Zuziehung zu den kommenden Sitzungen, da man bei der Deliberation eines Mannes bedürfe, der mit der Theorie und der betreffenden Litteratur genau vertraut sei. Auch erscheine es wichtig, in die demnächstige Kommission einen Gelehrten als landesherrlichen Kommissarius zu senden, um durch seine Kenntnisse und Stellung den ständischen Mitgliedern zu imponieren, ein solcher Kommissarius würde jedoch nur dann von Nutzen sein können, wenn er zuvor der vorangegangenen Deliberation beigewohnt hätte. Er wisse nun keinen, fährt Falke fort, der hierzu geeigneter erscheine, als Dahlmann, der ja auch schon mit dieser Sache vertraut sei:

Der alte Graf Bremer erklärte sich zwar gegen die Zuziehung eines Dritten, die notwendig die Freiheit der

Aussprache beschränken werde, einem Bedenken, dem sich auch der Vizekönig nicht entziehen konnte, wenn er sonst auch der Zuziehung Dahlmann's nicht entgegen war. Endlich einigte man sich aber auf Strahlenheim's Antrag dahin, Dahlmann zu den Beratungen zuzuziehen, ihn aber vorher auf seine Verschwiegenheit zu beeidigen und einzelne Punkte, wie die Kassenvereinigung, ohne ihn zu behandeln.

Rose schrieb noch am selben Tage an Dahlmann und dieser folgte auch schnell der Aufforderung. So sehen wir ihn schon am 14. August in Hannover. Noch in letzter Stunde wußte Rose es durchzusetzen, daß Dahlmann nicht vereidigt ward, dagegen auf Ehrenwort seine Verschwiegenheit zusagte.

Die Beratungen begannen am 16. August. Leider giebt das Protokoll, welches wie gewöhnlich, der Kanzleirat Ubbelohde führte, nur selten die Namen der Redner an, sondern beschränkt sich meist auf das Wort „man", auch sind nur ganz allgemein die ausgesprochenen Ansichten aufgezeichnet. Jedenfalls wird Dahlmann schon in der ersten oder zweiten Beratung gesprochen haben, denn bei der einführenden Besprechung des ersten Tages heißt es im Protokoll:

„Hierauf machte des Herrn Staats- und Cabinets-Minister von Schulte Exzellenz noch darauf aufmerksam, daß es im allgemeinen noch darauf ankommen würde, ob die Anordnung des Ganzen logisch richtig und ob das Gesetz vollständig sei, worüber der Hofrat Dahlmann sich demnächst besonders äußern möge."

Nur am 27. Auguſt wird im Protokoll Dahlmann's Name genannt. Es ward über die Landſtände und deren Zuſammenſetzung beraten. Dahlmann erklärte ſich mit den im Entwurfe enthaltenen Vorſchlägen im allgemeinen einverſtanden, nur trat er dafür ein, daß den Städten, die für die erſte Kammer ein Wahlrecht haben ſollten, dieſe Wahl unter allen Landeseinwohnern ohne Cenſur völlig freigelaſſen werde, doch wollte er dem Könige ein Beſtätigungsrecht der ſo Gewählten vorbehalten. Hiergegen ward, wohl mit Recht, eingewandt, daß die Stände ſolches nicht zugeſtehen würden und das Beſtätigungsrecht wenig mehr als eine bloße Formalität bedeuten werde, durch welche höchſtens die ſo ausgezeichneten Deputierten an Anſehen gewönnen. Endlich heißt es im Protokoll:

„Da man übrigens bei der Wichtigkeit der Sache in der heutigen Sitzung nicht zu einem Beſchluß kommen konnte, der Hofrat Dahlmann aber ſeiner Kollegien wegen nach Göttingen zurückgehen mußte, ſo wurde derſelbe aufgefordert, ſeine Anſichten über dieſe Angelegenheit noch weiter ſchriftlich zu entwickeln.“

Dieſer Aufforderung kam Dahlmann am 3. September nach und ſandte vier Berichte nach Hannover, worin er ſeine Anſichten über die Zuſammenſetzung der Kammern und das Projekt eines Staatsgerichtshofes ausſpricht.

An der Zweizahl der Kammern hält Dahlmann feſt, ürchtet aber, daß die zweite Kammer der erſten zu weit überlegen ſein werde und ſucht nach Mitteln, um dies Mißverhältnis

verhältnis zu beseitigen. Er glaubt eine Verstärkung der ersten Kammer zu erreichen:

1. Durch Vermehrung ihrer Stabilität;
2. Vergrößerung der Zahl ihrer thätigen Mitglieder und
3. Hebung der geistigen Tüchtigkeit dieser Kammer.

Neben den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer soll es fortan nur lebenslängliche, keine für die Dauer eines Landtages gewählte, Mitglieder geben.

Weiter wird zur Stabilität die Mitgliedschaft von Männern von hervorragendem Ansehen im Staate beitragen. Darum ist hier auch ein Platz für die Königlichen Prinzen offen zu lassen. Doch muß die Ritterschaft das Recht haben, Vertreter eigener Wahl, wenn auch in geringerer Zahl als bisher in die erste Kammer zu senden.

Die Zahl der Mitglieder gilt Dahlmann als nicht so wichtig, wie die Größe des Bruchteils, welcher hiervon wirklich anwesend ist. Die Mehrzahl wird, wie früher, so auch künftig, nicht zur Sitzung erscheinen. Dazu kommt als erschwerend noch hinzu, daß bei der Lebenslänglichkeit, Krankheit und Alter noch eine weitere Schwächung bedeuten werden.

Darum soll dauernde Abwesenheit während einer Sitzung den Verlust des Platzes bedeuten, den eine frische Kraft erhalten wird; das Ehrenrecht des Sitzes und der beliebigen Teilnahme an der Diskussion jedoch dem zurückgetretenen Mitgliede auch ferner verbleiben.

Um weitere thätige Mitglieder zu gewinnen, wäre es das richtigste ihre Wahl in die Hand der Krone zu legen, doch bei der Abwesenheit des Königs würde das Ministerium (wenigstens in der öffentlichen Meinung) die Ernennung vornehmen und es möchte für dieses nicht eben wünschenswert sein, einen allzu ausgedehnten direkten Anteil an der Besetzung zu haben, damit die erste Kammer nicht als sein Organ erscheine. Darum weist Dahlmann auf den sächsischen Verfassungsentwurf hin, nach welcher der König einer Anzahl von Städten das Ehrenrecht erteile, jedwede ein lebenslängliches Mitglied zu ernennen. Von der Bestimmung jedoch, daß der zu Wählende 20000 Thaler Vermögen und das Bürgerrecht der Stadt, die die Wahl vornimmt, besitzen soll, rät Dahlmann abzusehen.

Bei der zweiten Kammer könne nur die Frage entstehen, ob hier auch die Ritterschaft als solche vertreten sein müsse. Doch dies sei zu verwerfen. Denn sonst würde die Ritterschaft zerspalten und jeder Teil derselben würde nach dem der anderen Kammer hin sehen, keiner würde also selbstständig handeln können, weil die Ritterschaft beiden Kammern angehören. Ohne Zweifel müsse aber den Mitgliedern der Ritterschaft in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer der Eintritt in die zweite Kammer offen stehen, ja dies sei sogar wünschenswert, denn eine zu überwiegende Zahl geringer Grundbesitzer sei nicht begehrenswert. So findet Dahlmann gegen die Anordnung der beiden Kammern, wie der Entwurf sie beabsichtigt, nach der Lage der Dinge nichts einzuwenden. „Verbürgen läßt sich keine Form der Vertretung", meint er „da sie ihr Leben allein durch die Persönlichkeiten erhält. In

dieſer Hinſicht aber bleibt gerade ein Großes in der Hand der Regierung vermöge der lebenslänglichen Mitglieder, inſoweit deren Ernennung von ihr ausgeht."

Das zweite Schreiben Dahlmann's zählt die Bedenken auf, welche ſich gegen einen Staatsgerichtshof ergeben, uud in dem Dritten ſucht er dieſe Bedenken durch einen neuen Vorſchlag über die Bildung dieſes Gerichtshofes zu beſeitigen. Dahlmann führt folgendes an. Ob die Einrichtung eines Staatsgerichtshofes ſich bewähren wird, läßt ſich nicht ſagen, da jede Erfahrung fehlt. Nur in Württemberg iſt bisher ein ſolcher feſtgeſetzt, aber noch nie zur Anwendung gekommen, und wahrſcheinlich ſind gar keine ernannte Staatsrichter dort vorhanden. Für einen Ausnahmefall, der vielleicht in Menſchenaltern nicht vorkommt, Richter zu ernennen, die gegebenen Falls gar nicht mehr qualificiert ſind, iſt ein Unding. Man wird ſtets an dieſer Einrichtung zu ergänzen haben, die vielleicht nie in Thätigkeit tritt. Dahlmann ſchlägt nun vor, daß der Präſident des Oberappellationsgerichts mit den fünf älteſten Räten die feſtſtehende Hälfte des Gerichtshofes bilden ſollen, wobei der Präſident den Vorſitz einzunehmen hat.

Jeder dieſer ſechs Richter beſtimmt durch Wahlzettel zwei Mitglieder der allgemeinen Ständeverſammlung zu Mitrichtern. Von den ſo erwählten zwölf ſtändiſchen Mitgliedern ſteht dem Angeklagten frei, die Hälfte zu verwerfen; macht er von dieſer Freiheit keinen Gebrauch, ſo entſcheidet das Loos, welche ſechs von den zwölf präſentierten Mitrichter ſein ſollen. Dieſe Einrichtung habe den dreifachen Vorteil, daß

1. ständische Mitglieder an dem Verfahren teilnehmen, daß
2. keine parteiische Majorität des Oberappellationsgerichts die Wahl der Mitrichter entscheide, da ja jeder Rat für sich allein wähle und daß endlich bei einer solchen teilweise unbekannten Zusammensetzung sich der Ausgang eines Prozesses nicht gut vorher berechnen lasse.

Eine solche Bildung des Staats-Gerichtshofes erschien denn doch recht umständlich zu sein, weshalb das fertige Gesetz dem Ober-Apellationsgericht die Entscheidung bei Ministeranklagen zuwies.

Von den einzelnen Bemerkungen, die Dahlmann im letzten Schreiben aufstellt, ist höchstens das eine hier zu erwähnen, daß er bei den Göttinger Universitätswahlen auch den außerordentlichen Professoren Wahlrecht und Wählbarkeit zugestehen will; alles andere sind nur redaktionelle Verbesserungsvorschläge.

Am 16. September waren die Ministerberatungen beendet und am 15. November begannen die Commissionssitzungen. Hieran nahm Dahlmann als einer der sieben Königlichen Commissare teil. Den Beratungen lagen die Beschlüsse der Ministersitzungen zu Grunde.

Der schroffe Gegensatz der Commissare der ersten und zweiten Kammer trat häufig störend hervor und schwer ward es oft dem tüchtigen Cabinetsrat Rose die Streitenden zu beschwichtigen und durch sein geschicktes Auftreten etwas

Positives zu erreichen. Nach Springer[1]) war Dahlmann der beschleunigte Gang der Verhandlungen zu danken, der bitter darüber klagte, daß die Deutschen die Wichtigkeit der Zeit nicht zu schätzen wüßten. Immerhin dauerten die Beratungen auch so noch drei volle Monate.

In den Sitzungen hielt Dahlmann sich sehr zurück; eine gewisse Schwerfälligkeit haftete ihm an und machte ihn zum Parlamentsredner, der doch immer auf plötzlich hingeworfene Einwände gefaßt sein muß, weniger geeignet. „Freie gewandte Rede ist nie seine Sache gewesen; aber sein Ausdruck war gedrungen, wohl überlegt, gedankenreich; sorgfältig vorbereitet, einfach aber mit Nachdruck gesprochen, verfehlten seine Vorträge der Wirkung nicht“: sagt Georg Waitz[2]). Noch mehr wird der Gedanke, daß es mehr darauf ankomme, überhaupt eine Verfassung zu Stande zu bringen, als diesem oder jenem Wunsch zum Siege zu verhelfen, ihn hierbei zur Zurückhaltung bewogen haben. Mochten die Heißsporne der Opposition über das bescheidene Maß der dargebotenen Rechte klagen: er wußte besser, wie stark die Macht des Beharrens in diesem Staate, wie gering die Aussicht war, irgend etwas zu erlangen, wenn man seine Wünsche nicht herabstimmte[3]),

Nur einmal hat Dahlmann hier das Wort ergriffen, um gegen Rumann, der nur den Provinzialständen das Recht Provinzielle Abgaben oder die Contrahierung Provinzieller Schulden zugestehen wollte, dieses Recht auch für

1) Bd. I, S. 316.

2) Fr. G. Dahlmann, Gedächtnisrede. Kiel 1885.

3) Treitschke, Historische und politische Aufsätze.

das Ministerium durchzusetzen, worin er auch bei der Abstimmung siegte. Dies geschah am 29. Dezember; zwei Tage später nimmt er zum letztenmal an den Sitzungen teil. Die Commission hatte wegen Dahlmann's Abreise sogar die Tagesordnung geändert und das schwierigste und am meisten zum Widerspruch reizende Kapitel über die Zusammensetzung der Kammern auf diese Sitzung verlegt[1]), ein Zeichen, welche Achtung er genoß. Von da an verschwindet Dahlmann's Name in den Protokollen.

Am 13. Januar 1832 ward von der Regierung die alte Ständeversammlung aufgelöst. Gegen den Widerspruch des Grafen Bremer, der darum zurücktrat, hatte Rose es durchzusetzen gewußt, daß bei der Neuwahl nicht mehr nach dem alten gesetzlichen Modus verfahren wurde, sondern durch provisorische Verordnungen auf breiterer liberalerer Grundlage die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung stattfanden.

Jetzt konnte die Universität Göttingen, was sie schon längst beabsichtigt hatte, ausführen; sie sandte Dahlmann als ihren Vertreter in die zweite Kammer. Dieser nahm, da er wohl sich denken mochte, wie groß die Redelust bei der Beratung des Staatsgrundgesetzes werden würde und wie so die Sitzungen durch viele Monate sich hinziehen würden, gleich Frau und Kind mit nach Hannover, als am 30. Mai 1832 die allgemeine Ständeversammlung eröffnet wurde. Seinen Platz erwählte er neben Pertz auf der obersten Bank.

Auch bei der nun folgenden Durchberatung des Grundgesetzentwurfs trat Dahlmann im Vergleich mit den anderen

1) Springer, I. Bd., S. 317.

Abgeordneten nur selten hervor. Er selbst urteilt hierüber in seinem Aufsatz „Zur Verständigung“: Von Natur zurückhaltend im Reden und vielleicht allzu erwägend, bin ich mir bewußt, doch gerade in solchen Fällen, in welchen die Popularität auf dem Spiele stand, mein Schweigen gebrochen zu haben und habe manchen Vorwurf deshalb ertragen[1]).“ Und daß Dahlmann fast ausschließlich gerade dann das Wort ergriff, wenn er sich sagen mußte, er werde gegen den Strom schwimmend seine Popularität daransetzen, werden uns die folgenden Kammersitzungen zeigen.

Dahlmann's Standpunkt war auch kein leichter und angenehmer, da er durchaus nicht immer mit der Regierung und ihrem tüchtigen Vertreter Rose übereinstimmte und doch noch weniger auf Seite des „vagen Liberalismus“, der in endlosen Schönredereien sich gefiel, stehen mochte. —

Der unzweifelhaft tüchtigste Abgeordnete der zweiten Kammer, Schatzrat Stüve, hätte Dahlmann gern zum Präsidenten gehabt, aber dieser lehnte es ab, da ihm die nötigen Landes- und Personenkenntnisse und besonders die praktische Erfahrung im ständischen Wesen fehlten. So ward Rumann diese Ehre zu teil.

Es war Brauch, daß zu Beginn der neuen Sitzungsperioden eine Adresse an den Vizekönig gesandt wurde. Als es auch diesmal geschehen sollte, schlug der Abgeordnete Saalfeld, ein Göttinger Kollege Dahlmann's vor, daß jede

---

1) Varrentrapp, F. C. Dahlmann's Kleine Schriften und Reden. Stuttgart 1886.

Kammer für sich eine Adresse erlassen solle. Hiergegen trat letzterer auf, da dies notwendig von der ersten Kammer als eine Kriegserklärung angesehen werden müßte, eine Kriegserklärung gerade in dem Augenblick, wo beide Kammern gemeinsam sich über das zukünftige Grundgesetz einigen sollten. Er erreichte auch, daß Saalfeld seinen Antrag zurückzog.

Zehn Tage später, am 14. Juni widersetzte sich Dahlmann dem Antrage, bei dem deutschen Bunde eine Festsetzung des Münzwesens nach dem Decimalsystem zu beantragen. „Münze, Maß und Gewicht," sagt er, „gehören dem Glauben des Volkes an, machen sozusagen einen Teil seiner Religion aus, jede Veränderung hierin hat ihre bedenkliche Seite und die scharfsinnigste Theorie würde leicht zu teuer erkauft werden." Nur freie Verträge, so fährt er fort, könnten hier zum Ziele führen. Ja er verstehe nicht einmal, wie von Bundeswegen ein Preßgesetz gegeben werden könne, so lange Deutschland aus konstitutionellen und nicht konstitutionellen Staaten bestehe, worin ein viel tieferer Unterschied liege, als in dem Zählen nach Groschen und Hellern.

Mag Dahlmann hier auch noch so schöne Worte gesprochen haben, so war sein Idealismus bei so realen Dingen, wie Münze, Maß und Gewicht es doch sind, wohl kaum am Platz.

Wie wenig Dahlmann die liberalen Ansichten teilte, daß man die Regierung so abhängig wie möglich von dem Willen der Abgeordneten machen müsse, zeigt sich, als in der zweiten Kammer der Antrag gestellt wurde, das Budget immer nur auf sechs Monate zu bewilligen; ja dem Abge-

ordneten von Honstedt war selbst das noch zu viel erschienen, er wollte es nur für drei Monate gelten lassen.

„Dahlmann hielt einen Antrag dieser Art unwirksam, weil das, was er bezwecken solle, nicht erreicht werden könne, indem man nach einigen Monaten, während welcher Ersparungen nicht eintreten können und werden, doch zu einer Fortbewilligung werde schreiten müssen, und weil man daher etwas thue, was dem Wesen der Sache nicht entspreche. Er hielt ferner einen derartigen Antrag ungerecht, weil er Mißtrauen errege gegen die Regierung in einem Augenblicke, wo wechselseitiges Vertrauen zwischen Regierung und Ständen Not thue, wo die Regierung in Hinsicht des vorgelegten Staats-Grundgesetzes das größte Vertrauen verdiene, und wo die ungestörte Erhaltung dieses Vertrauens so wesentlich sei für die Beratung dieses wichtigsten Gesetzes. Er achtete endlich einen derartigen Antrag für unpolitisch, weil ihm nichts auf die öffentliche Meinung nachteiliger einwirken zu können schien, als eine Steuer-Entziehung oder -Verweigerung und protestierte daher nicht allein gegen diese auf eine sechs- oder dreimonatliche Bewilligung gerichteten Anträge, sondern sagte sich los von allen Nachteilen, die daraus hervorgehen könnten [1])".

Hierin hatte Dahlmann die herrschende Theorie der Liberalen verworfen und das konnte ihm nicht verziehen werden. Saalfeld, Christiani und andere Abgeordnete traten wütend gegen ihn auf und bei der Abstimmung unterlag er.

1) Auszug aus dem Protokoll der II. Kammer vom 19. Juni 1832.

Wie wenig Dahlmann es jedoch darauf ankam, welchen Eindruck sein Auftreten auf die Mehrheit der Kammer machte, zeigte er einige Tage darauf (28. Juni), als ein Antrag zur Begnadigung der Gefangenen des Göttinger und und Osteroder Aufstandsversuches eingebracht wurde.

In seinem Aufsatz „Zur Verständigung" kommt Dahlmann auf diesen Antrag zurück und sagt über seine Stellung zu demselben Folgendes: „Als in der zweiten Kammer das Schicksal der Göttinger politischen Gefangenen von jenem Aufstande her zur Frage kam, hätte ich mich als Göttinger wohl der Rede entschuldigt halten können, allein als einige Redner der Kammer jene Anstifter unbedachter Weise als Patrioten und Märtyrer für die Freiheit bezeichneten, erhob ich mich und sprach ohne weiteres dagegen in Worten, die gar Vielen damals mißfielen, die aber nichtsdestoweniger fortwährend mein Glaubensbekenntnis sind." Nicht der Antrag an sich, sondern die Art seiner Begründung wies Dahlmann scharf zurück. Waren doch hierin die Aufständischen zu Märtyrern der Freiheit, zu Helden, denen die Nation ihre Dankbarkeit nicht versagen dürfte, gemacht worden.

Eine derartige Verdrehung der Thatsachen gab es für Dahlmann nicht. Er hatte die ganze Jämmerlichkeit des Aufstands mit eigenen Augen gesehen und wollte überhaupt von einer Verherrlichung der Revolution nichts wissen: „Auflehnung gegen Alles, was unter den Menschen hochgehalten und ehrwürdig ist; Verführung der studierenden Jünglinge zur Mitschuld an einem Vergehen, dessen Bedeutung in diesem erregten Lebensalter schwer noch erkannt wird; Versuche, die bewaffnete Macht zu verführen; Bewaffnung gegen

die bewaffnete Macht; Entsetzung der gesetzlichen Obrigkeit; Vorenthaltung der Regierungsbefehle; Hintenansetzung aller beschworenen Treue; das sind keine bewundernwerte Erscheinungen, keine Erscheinungen und Thaten, die es sich geziemt, dieser hochgestellten und gesetzlichen Versammlung anzupreisen, einer Versammlung, welche einen so wichtigen Anteil an der Gesetzgebung dieses Landes besitzt.

Würden wir aber angewiesen, diese Vorgänge jedenfalls als notwendige Mittel zum guten Zwecke gelten zu lassen, so heißt das schon an sich selbst einen sehr gefährlichen Weg betreten. Der guten Zwecke rühmt sich jedermann, der Absolutist thut es wie der Liberale, jener von der Ordnung, dieser von der Freiheit ausgehend; eben darum soll man die Menschen nicht nach ihren gepriesenen guten Zwecken, man soll sie nach ihren Mitteln beurteilen. Einen Liberalismus von unbedingtem Wert, daß heißt einerlei, durch welche Mittel er sich verwirklicht, kenne ich nicht [1])".

Nicht, daß der Aufstand unternommen, sondern daß er gescheitert sei, gebe Aussicht auf bessere Staatszustände. Er bekenne sich zu dem altväterischen Glauben, daß Politik und Moral nicht zu trennen seien. Würde er jemals anderer Meinung werden, so würde er sich keine Stunde mehr lehrend oder lernend mit Politik beschäftigen.

Jede Verwendung, fährt Dahlmann in seiner Rede fort, dürfe nur wie für Verirrte, in einer der Verführung ausgesetzten Zeit klagenswert Verirrte, nicht wie für Wohlthäter des Landes, nicht wie für Märtyrer der Freiheit stattfinden.

1) Springer I, S. 333—344.

Nach gefälltem Straferkenntnis möge die Ständeversammlung einen Schritt beim König thun, sei's um Gnade, sei's um Milderung des Urteils zu erlangen.

Dieses Auftreten Dahlmann's erbitterte die Liberalen noch mehr, die schärfsten Erwiderungen bekam er zu hören, ihm selbst aber blieb diese Rede stets lieb, noch als Verbannter wies er später gern auf sie hin.

In die Zeit der Beratungen des Staatsgrundgesetzes fielen die reaktionären Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 und riefen begreiflicherweise große Entrüstung hervor. Die Frage war nun die, welche Stellung man hierzu nehmen sollte. In der zweiten Kammer beantragte der Abgeordnete Christiani in der hierum anberaumten Sitzung eine Protestation gegen jene Frankfurter Beschlüsse auszusprechen.

Nach ihm ergriff Dahlmann das Wort und sprach nach dem Protokoll der zweiten Kammer vom 21. Juli Folgendes: „daß auch seiner Ansicht nach die Lage der Sache höchst bedenklich, umsomehr aber der sorgfältigsten und gründlichsten Prüfung bedürftig, zu einer Protestation dagegen noch nicht reif erscheine, — wobei der Herr Votant, den allgemeinen politischen Zustand Deutschlands und den immer bedrohlicheren Kampf um die höchsten Principien betrachtend, eine sehr trübe Perspektive für die Zukunft und, bei fehlschlagender Annäherung der entgegenstehenden Ansichten, die Aussicht auf eine allgemeine Zerrüttung aller Verhältnisse eröffnete, — und bei der darnach nur noch bleibenden Möglichkeit einer Minderung, nicht einer völligen Entfernung der Gefahren, sich auf eine, den Schutz des Königs gegen wirklich drohende Verletzungen in Anspruch nehmenden Bitt-

schrift beschränken zu müssen glaubte und diese, sowie eine zur Prüfung und Bearbeitung aus diesem Gesichtspunkte niederzusetzende Kommission in Antrag brachte.

Der Herr Votant hielt dafür, daß letztere bei Lösung ihrer Aufgabe außer den sechs Artikeln auch die Motive um so notwendiger zu berücksichtigen haben würde, als solche noch weitere Beschränkungen ankündigten, als solche noch überdem von den beiden Hauptmächten Oesterreich und Preußen ausgingen — welche trotz des Art. 13 der deutschen Bundesakte ihren Unterthanen bis dahin noch keine politischen Rechte gegeben hätten — und danach die konstitutionellen Staaten als in der Ueberschreitung begriffen, die anderen aber als in den Grenzen des Gesetzes befindlich, angesehen und bei so ungünstigem Maßstabe die ständigen Institutionen in ihrer ganzen Existenz bedroht wären.

Der Herr Votant hob hiernächst mehrere Punkte, welche seiner Ansicht nach für die proponierte Bittschrift und zur Berücksichtigung der Kommission gehören würden, hervor, namentlich:

1. die aus den Motiven hervorgehende Absicht, künftig die Angriffe gegen den Bund ganz der Analogie der Angriffe gegen den Landesherrn, also als Hochverrat zu behandeln, da doch nach den bisherigen Ansichten die Bundesversammlung einen Anteil an der Majestät nicht gehabt habe;
2. weniger bedenklich fand der Herr Votant den Punkt wegen der entzogenen Initiative, indem derselbe, neben Auseinandersetzung des Unter-

schiedes zwischen der vollen und beschränkten Initiative und wie die erstere kaum irgendwo anders, als in England und jetzt in Frankreich den Kammern zustehe, in Deutschland aber mit Ausnahme von Kurhessen, schwerlich anzutreffen auch den Anspruch der hiesigen Stände auf die volle Initiative im Zweifel zog und die, im Wesentlichen, mit dem Petitionsrechte zusammenfallende beschränkte Initiative als fortbestehend betrachtete — welcher ersteren Ansicht jedoch von Herrn Dr. Christiani, unter Beitritt des Herrn Schatz-Rat Stüve, sowie des Herrn Geheimen Cabinets-Rat Rose mit Hinweisung auf das, regierungsseitig bei der Grundgesetzkommission gemachte Zugeständnis und auf das entgegenstehende Herkommen selbst der neuesten Zeit widersprochen wurde, welche Berichtigung der Herr Votant annahm;

3. als der wichtigste Punkt erschien auch dem Herrn Votanten die Beschränkung des Steuer-Bewilligungs-Rechtes, wiewohl darüber erst nach Entscheidung über den § 19 des Grundgesetzes sicher geurteilt, jedenfalls aber dies Recht nicht unbedingt, sondern nur unbeschadet der Erfüllung der bundesgesetzlichen Verpflichtungen angesprochen werden könne;
4. die vom Bundestage anzuordnende Kontrolle der ständischen Verhandlungen anlangend, so werde das Recht der eigenen Polizei in den Kammern aller-

dings mit desto mehr Aussicht des Erfolges in Anspruch genommen werden müssen, als solches auch im Grundgesetz-Entwurfe Kap. 6 wiederum eingeräumt worden.

5. Endlich würde auch der bedrohten Preßfreiheit Erwähnung geschehen und dabei der Gesichtspunkt, „daß die Bedürfnisse der konstitutionellen Staaten in Absicht auf Preßfreiheit ganz anders, wie die der nicht konstitutionellen seien," festgehalten und daran die dringende Bitte um desfallsigen Schutz geknüpft werden müssen.

Der Herr Votant glaubte schließlich in einer so gefährlichen Zeit und bei der gewissen Aussicht, auf fortwährende ähnliche Bedrohungen der ständischen Rechte, um so dringendere Aufforderung zur baldigen Vollendung des Grundgesetzes und daneben die Notwendigkeit zu erkennen, demnächst die Garantie desselben dem Bundestage ohne Vorbehalt zu übertragen."

Durch diese Rede hatte Dahlmann das Wohlwollen der Liberalen wieder gewonnen und nach seinem Antrag ward eine Kommission gewählt, welche über das Weitere Vorschläge machen sollte. Doch konnten sich die Kommissare beider Kammern nicht einigen, und als endlich die Kommission den Entwurf einer an den König zu richtenden Erklärung vorlegte, änderte die zweite Kammer daran, worauf die erste Kammer den so umgestalteten nicht mehr annehmen wollte. Wohl kam auf Christiani's Betreiben eine neue Kommission zustande, in die hinein auch Dahlmann gewählt wurde, aber lebensfähig war sie nicht. Dahlmann legte ihr den

Entwurf einer Adreſſe an den König vor, konnte jedoch damit nicht durchdringen, und nach dieſer einzigen Sitzung ſchlief die Kommiſſion ein und niemand fand ſich, der ſie nochmals ins Leben zurück rufen wollte. „Es iſt jedoch zum mindeſten zweifelhaft, ob Dahlmann's Antrag einer Adreſſe an den König irgend einen politiſch-praktiſchen Erfolg gehabt hätte, wenn man bedenkt, daß Wilhelm IV. nicht nur bereitwillig jenen berüchtigten Bundesbeſchlüſſen zugeſtimmt, ſondern dem öſterreichiſchen und preußiſchen Bundesgeſandten ausdrücklich zum Dank für ihre Verdienſte um die „Sechs Artikel" den Guelfen-Orden verliehen hatte[1]).

Nochmals kam Dahlmann auf dieſe Sache zurück, als der Geheime Kabinets-Rat Roſe den Kammern das Recht der einſeitigen Adreſſe nicht zugeſtehen wollte. Hier ſehen wir ihn entſchieden gegen die Regierung auftreten, wenn „er das Recht der einſeitigen Adreſſe als durchaus notwendig um ſo mehr in Anſpruch nahm, als das Recht eine Meinung offen zu äußern und nicht zur Aneignung einer ganz fremdartigen Meinung gezwungen zu ſein, der Natur des vorliegenden Verhältniſſes vollkommen entſpreche und mehr wie die jetzige Unterdrückung der ſelbſtändigen Anſicht auf ein beſſeres Vernehmen beider Kammern hinwirken werde, und ſuchte ſolches durch Hinweiſung auf das, beiden Teilen keineswegs genügende Reſultat der Verhandlungen über die neueſten Bundesbeſchlüſſe zu belegen, wobei jede Kammer nach ihrem Standpunkte zu einer beſonderen Anſicht und mithin auch zu deren Ausdruck berechtigt geweſen[2])." . . . .

1) v. Haſſel I, 335.

2) Auszug aus dem Protokolle d. II. Kammer vom 29. Auguſt 1832.

OF THE
UNIVERSITY

Zu neuen Kämpfen mit den liberalen Abgeordneten sollten Dahlmann die Beratungen über die Art und Zusammensetzung der Kammern führen. Saalfeld und Lüntzel begeisterten sich für das Einkammersystem. Dahlmann verteidigte dagegen die von der Regierung vorgeschlagene Errichtung zweier Kammern und „entwickelte seine allgemeinen Ansichten über die vorliegende Frage im Wesentlichen dahin: „daß, wie die Aufgabe der Staatskunst überhaupt auf Erhaltung und Verbesserung beruhe, die erhaltende Kraft aber, als die Grundlage, und da Sicherheit und Erhaltung die nächste Bedingung der Staats-Verfassung, noch notwendiger als die verbessernde sei, solche erhaltende Kraft mehr in dem Zweikammersystem beruhe, hauptsächlich wegen der reiferen, sorgsameren, vielseitigeren Beratung, aus den verschiedensten Gesichtspunkten, welche in dem Grade auf keine andere Weise zu erreichen sei;

daß, wenn Stände erst Rechte erstreben wollen, das Einkammersystem vermöge seines rascheren Fortschreitens, wenn aber die wichtigsten Rechte bereits gesichert und das Fortstreben weniger not thue als Erhaltung und allmähliche Verbesserung thue, das Zweikammersystem den Vorzug verdiene,

zumal solches sichernder für die Würde der Krone — da der Fürst seltener in die Verlegenheit des Abschlagens komme — und sichernder für die Kraft der Stände sei — da Uebereinstimmung zweier Kammern, wenn auch schwerer zu erlangen, doch auch viel bedeutender und in der öffentlichen Meinung, als die Entscheidung der ganzen Nation, betrachtet werde, welcher der König nicht wohl entgegen sein könne.

Der Herr Votant suchte dann diese Ansicht durch Betrachtung der entsprechenden Einrichtungen anderer Staaten, namentlich des Oberhauses in England und des Staates in Nordamerika zu belegen, erwähnte alsdann der sonstigen Versuche, die vorliegende Aufgabe durch ein Dreikammersystem, durch Verbindung des Zwei- und Einkammersystems, wie letzteres namentlich in Norwegen, dem Anschein nach zwar zweckmäßig, in der Wirklichkeit aber illusorisch stattfinde, und entschied sich danach für die Beibehaltung zweier Kammern, umsomehr, als der Königliche Wille dafür sei, jedoch in der Voraussetzung, daß die Elemente dazu zu finden seien, und daß die Entscheidung über den 2. Satz, „wegen Gleichheit der Rechte beider Kammern," bis zur Entscheidung über die Komposition der ersten ausgesetzt werde, schließlich bemerkend, daß, wenn auch die bisherige Einrichtung keinen standrechtlichen Erfolg gehabt, daraus doch noch nicht ungünstig auf die Folge zu schließen sei[1])."

Heftige Angriffe Saalfeld's gegen das Zweikammersystem, dem Lützel zu sekundieren suchte, indem er die Vorzüge einer Kammer hervorhob, suchten den Eindruck, den Dahlmann's Rede gemacht hatte, zu verwischen. Endlich ereiferte sich noch Dr. Christiani und stellte als das Ideal aller Verfassungen die Norwegische hin, wonach die erste Kammer aus der zweiten hervorging. Am folgenden Tage, dem 3. August, wandte Dahlmann gegen den Christianischen Antrag folgendes ein,

„daß solcher gar kein wirkliches Zweikammer-

1) Auszug aus dem Prdtokolle der II. Kammer vom 2. August 1832.

syſtem gewähre, da die Einrichtung mit einer Kammer beginne und mit einer endige;
daß die Anwendung der Norwegiſchen Verfaſſung auf das hieſige Land bei der Verſchiedenartigkeit der Verhältniſſe, beſonders bei den Mangel eines Adels in jenem Lande, erheblichen Zweifeln unterliege;
daß den Prinzen mit Individuen aus dem Bürgerſtande in einer Verſammlung zu ſitzen nicht wohl zugemutet werden könne;
daß in der Reichsverſammlung dieſer Art bei Ausſcheidung der erſten Kammer notwendig eine Art Intrigue, entweder den unbedeutenden Teil der Verſammlung, oder den widerſtrebendſten Teil in die erſte Kammer zu bringen eintreten werde; — mehrerer anderer Inkonvenienzen nicht zu gedenken“ [1]).

Bei der zweiten Beratung des Staatsgrundgeſetzes ſehen wir den Streit ſich wiederholen. Beſonders Chriſtiani kann es nicht unterlaſſen, die Norwegiſche Verfaſſung zur Nachahmung zu empfehlen, wobei Dahlmann wiederum ihm entgegentritt, aber wie ſich aus dem folgenden Protokoll-Auszug der zweiten Kammer vom 22. Auguſt 1831 erſehen läßt, hebt er hier neue Gründe hervor, warum er die Norwegiſche Verfaſſung ablehnen muß:

„Herr Hofrat Dahlmann beſtritt auch diesmal wieder die Anwendbarkeit der Norwegiſchen Verfaſſung auf unſer

1) Auszug aus dem Protokolle der II. Kammer vom 3. Auguſt.

Land, bemerkte, daß bis auf die Abwesenheit des Königs alle Interessen höchst verschieden, — daneben aber auch seiner Ueberzeugung nach die Norwegische Konstitution durchaus verfehlt sei und das Gepränge der französischen Konstitution von 1791 und der Cortes-Konstitution an sich trage —, wie denn namentlich die Kraft des Königs durch die große Unabhängigkeit der Stände in hohem Grade gelähmt, — die Civilliste unpassend jedes Jahr neu bewilligt werde, — der Vorsitz in den Kammern alle sieben Tage wechsele, — Mitglieder des Staatsrats bei der Diskussion nicht gegenwärtig sein dürfen, — dem Könige bloß ein suspensives Veto zustehe, unzähliger anderer Uebelstände nicht zu gedenken.

So wie diese Verfassung während der letzten 18 Jahre nur vermöge der besonderen Lokalverhältnisse, der sparsamen Bevölkerung, des Uebergewichts der Beamten in der Stände-Versammlung, der Mäßigung und Weisheit des Königs, habe bestehen können; so sei das Bedürfnis von Modifikationen — namentlich fester Mitglieder für die erste Kammer, Dauer derselben für neun Jahre, Aufhören des Durchzählens u. s. w. — sowohl von dem Verfasser der Norwegischen Konstitution, als von dem Könige längst anerkannt worden, ohne damit jedoch bis dahin durchdringen zu können".

Selbst bei der dritten Lesung gab Christiani den Mut nicht auf, doch jetzt sind es nur wenige Worte, mit denen Dahlmann ihn zu widerlegen sucht.

Daß Dahlmann in diesem Streite gegen seine Gegner den Sieg davon trug, verdankte er wohl nicht allein seinen Worten, sondern er ward dadurch in seiner Beweisführung

kräftig unterstützt, daß man wohl wußte, die Königliche Genehmigung würde nur einem Zweikammersystem erteilt werden. Um so wichtiger sind diese Reden aber, wenn man Dahlmann's politische Ueberzeugung zu erkennen sucht. Seine letztere größere Rede hielt Dahlmann als Berichterstatter einer Kommission, die zur Beratung der zahlreichen Petitionen jüdischer Gemeinden um Verbesserung ihrer Lage niedergesetzt war. Hierbei erkennt er die gedrückte Lage der Juden wohl an, erklärt sich jedoch gegen die völlige Gleichberechtigung derselben mit den Christen. Auch meint Dahlmann, daß hierzu keine gesetzliche Vorschrift hinreiche, ehe nicht die herrschende Ueberzeugung die Juden als gleichberechtigt anerkenne. Jüdische Richter und Deputierte verwirft er. Land- und Häuserschacher, sowie Patronatsrechte über christliche Kirchen und Schulen sollen den Israeliten verboten werden. Ferner ist die Einwanderung ausländischer Juden umsomehr zu erschweren, je mehr man für die inländischen thut. Zum Schluß seines Referats ersucht Dahlmann die Regierung, einen Gesetzentwurf aufzustellen und den Ständen vorzulegen, der die Beschränkung der Juden, soweit es dem Allgemeinwohl nicht schade, aufhebe.

Hierbei traf Dahlmann fast überall auf Widerspruch, da er dem Einen viel zu weit gegangen war, dem Anderen seine Vorschläge aber durchaus nicht genügten.

Hiermit war es mit Dahlmann's großer Thätigkeit in der Kammer zu Ende; wenn er sich auch im einzelnen noch aufs eifrigste der weiteren Beratung hingab, so waren es doch nur redaktionelle Verbesserungsvorschläge und dergleichen, welche die Protokolle noch von ihm zu berichten

wissen. Als endlich am 14. März 1833 die dritte Lesung des Grundgesetzes beendet war, kehrte er, froh wieder seiner akademischen Beschäftigung leben zu können, nach zehnmonatlicher Abwesenheit nach Göttingen zurück.

Von Interesse ist ein Brief Dahlmann's vom 14. März 1833, worin er an seinen Schwager schreibt[1]):

„Gestern haben wir das Grundgesetz zum dritten Male, also definitiv genehmigt. In manchen Beziehungen wäre man, wie ich ganz entschieden sagen kann, weiter gekommen, wenn man nicht in allen Beziehungen anfänglich zu weit gewollt hätte, zum Teil aus List, die selten Klugheit ist, zum Teil aus Leidenschaft . . . . . Der Landtag hat denn doch drei große Dinge, das Grundgesetz, die Ablösungsordnung und wesentliche, schon jetzt eintretende Ersparungen . . . . herbeigeführt und man bringt doch außer Redensarten auch etwas Reelles nach Hause. Die Regierung war doch gespannt auf die schließlichen Abstimmungen. Der Herzog fing mich nach der ersten Abstimmung über das Grundgesetz auf der Straße auf und ich mußte ihm erzählen. Das Grundgesetz wird vielleicht keiner einzigen Theorie entsprechen, aber in Wirklichkeit mit allen seinen Gebrechen vieles leisten."

Von der ersten Zeit an, als die Regierung den Entschluß zu diesem neuen Gesetze gab, hatte Dahlmann an dessen Zustandekommen sich keiner Mühe und Arbeit verdrießen lassen. Er hate einen Entwurf ausgearbeitet, war

1) Springer I, S. 361 f.

der Regierung mit Rat und That beim Entstehen des Gesetzes zu Hilfe gekommen, hatte an der Ministerberatung teilgenommen und war Mitglied der Kommission der zweiten Kammer gewesen. Wohl durfte er sich sagen, daß niemand ein gleiches Verdienst an diesem Gesetze zustehe als ihm. Dem Volke hatte er eine gesetzmäßige Freiheit zu schaffen gewußt, und auch die Regierung hatte ihm zu danken, denn die erfolgreiche Bekämpfung der maßlosen liberalen Ansprüche war wesentlich ihm zugefallen. Endlich sahen wir, daß er schon im Frühjahr 1831 darauf hinwies, das neue Gesetz unter den Schutz des deutschen Bundes zu stellen, und dies Ersuchen des öfteren wiederholt, so daß auch an dem Unterlassen dieser Vorsicht, die vielleicht den stolzen Welfen von seinen Schritten gegen das Grundgesetz doch abgehalten hätte, Dahlmann keine Schuld trifft.

Die von den Ständen angenommene Verfassung bedurfte jedoch, ehe sie Gesetzeskraft erhielt, der königlichen Genehmigung. Es ward deshalb der Geheime Kabinetsrat Falcke nach London gesandt, der schon die Verhandlungen über den Entwurf zwischen Ministerium und Krone geführt hatte, um auch jetzt die Schlußverhandlungen zu leiten. Da diese sechs Monate dauerten, so kann man ersehen, daß es keine leichte Sache war, den König von der Güte des Gesetzes zu überzeugen. Ueber diese Verhandlungen selbst wissen wir nichts Genaues: „In seiner naiven Unkenntnis festländischer Dinge", sagt Treitschke, „meinte der König nicht anders, als sein bescheidenes Hannoverland wolle im Sturm erobern, was England in Jahrhunderten erkämpft[1])".

1) Historische und Politische Aufsätze I, S. 390.

Wenn Wilhelm IV. den berüchtigten „Sechs Artikeln“ zugestimmt und die Bundesgesandten der beiden deutschen Großmächte für ihren Eifer, den sie hierbei gezeigt, mit Orden geschmückt hatte, so ist es nicht zu verwundern, daß ihm das Grundgesetz nicht genehm war. Doch endlich gab er nach, traf noch eine Anzahl unwichtiger Veränderungen an den Kammerbeschlüssen und erteilte dann seine Genehmigung. Am 26. Septemper 1833 war von Windsor Castle aus das neue Gesetz erlassen.

Im Dezember des Jahres hatte freilich Rose vor der neu gewählten Kammerversammlung Mühe, die Regierung darüber zu rechtfertigen, daß sie diese geringfügigen Abänderungen, welche der König nachträglich an dem Staatsgrundgesetz vorgenommen hatte, nicht noch einmal zur Diskussion gebracht hatte[2]). Das Ministerium ahnte nicht, daß diese nicht erfolgte nochmalige Durchberatung des so veränderten Gesetzes einer der Scheingründe war, womit Ernst August später die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes rechtfertigen konnte.

Das Urteil, welches der Historiker über das Verhalten des Herzogs von Cumberland zum Staatsgrundgesetze fällt, zeigt seine politische Stellung am deutlichsten. Hier scheiden sich Treitschke und Hassell so, daß man sagen kann, was der eine schwarz nennt, nennt der andere weiß.

Im Oktober 1831 hatte König Wilhelm IV. dem voraussichtlichen Thronfolger in Hannover, Ernst August, den durch die Ministerberatung festgestellten Gesetzentwurf vorlegen lassen, wofür ihm dieser verbindlichst dankte und

1) Hassel I, S. 343.

nur drei Einwände erhob. Die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, die Gewährung von Diäten an die Abgeordneten und endlich die Stellung der beurlaubten Soldaten unter die bürgerliche Obrigkeit misfielen dem Cumberland. Da Letzteres im Entwurf nicht unmittelbar enthalten war, ging der König hierauf nicht weiter ein, die anderen Wünsche des Herzogs suchte man zu befriedigen. Doch kam es bei beiden nur zu Halbseiten. Die Oeffentlichkeit ward durch den § 115 des Staatsgrundgesetzes:

„Die Kammern haben das Recht, unter dem im Reglement enthaltenen Bestimmungen und Ausnahmen zu ihren Sitzungen und Verhandlungen Zuhörer zuzulassen," weder aufgehoben noch freigegeben, und die zweite Kammer gestattete im Dezember 1833 die Zulassung von Zuhörern, wofür den Abgeordneten Karten zur Verfügung gestellt wurden.

Ebenso gewährte ein „Postskript" den auswärtigen Deputierten Reisekosten und Diäten, während die in Hannover wohnenden Abgeordneten die halben Tagegelder erhalten sollten [1]).

Als die hannoverschen Minister dem Herzog ein Exemplar des Staatsgrundgesetzes im Oktober 1833 zur Kenntnisnahme nach Berlin sandten, mit der Frage, ob er geneigt sei, seinen Platz in der ersten Kammer einzunehmen, da lautet seine Antwort ganz anders. Jetzt erklärt er sich an das neue Gesetz nicht gebunden halten zu können; er verlangt die vorherige Einwilligung und Zustimmung aller männlichen Agnaten

1) Oppermann, Zur Geschichte I, S. 19.

bei einer solch totalen Veränderung der Verfassung des Königreichs.

Wie oft und auf welche Art Ernst August in der Folgezeit gegen das Staatsgrundgesetz protestiert hat, glaube ich hier als eine müssige Frage übergehen zu dürfen. Hassell's „Ehrenrettung" des Welfen, der den Dahlmann'schen Entwurf gebilligt, das Staatsgrundgesetz aber verworfen habe, ist, wie ich schon oben gezeigt, unhaltbar.

Auch kam es gar nicht darauf an, ob Ernst August als Herzog von Cumberland gegen das Staatsgrundgesetz protestierte, oder nicht; was der König mit der Ständeversammlung als Recht festgestellt hatte, war Recht[1]). Ein Mitregierungsrecht der Agnaten bestand nicht.

Doch scheint mir bisher die Stellung des Thronfolgers nicht von der richtigen Seite aus angesehen worden zu sein. Der Haß seiner Brüder gegen ihn ist der einzige Ausgangspunkt, um sein Verhalten zum Staatsgrundgesetz zu verstehen.

Wilhelm IV. war 1833 ein kinderloser Greis von 68 Jahren. Die Thronfolge in Hannover fiel nach menschlichem Ermessen auf den Herzog von Cumberland oder dessen Sohn. Was konnte dem alten König noch für sich selbst viel an der Verfassungsänderung liegen? Besonders die einschneidende Veränderung, welche die Kassenvereinigung und Aufstellung der Civilliste mit sich brachte, betraf doch an erster Stelle den Thronfolger, dessen Haus hier einst herrschen sollte. So kann man das Staatsgrundgesetz als einen

1) E. v. Meier, Hannoversche Verfassungsgeschichte I, S. 51.

Schlag ins Gesicht des Herzogs ansehen, den sein eigener Bruder gegen ihn führte; sicher als Revanche für manche von ihm erlittene Unbill. Lautete doch das brüderliche Urteil über den Cumberland dahin, er trete jeden Menschen gern auf die Hühneraugen.

Jene Freundlichkeit, mit dem der König Ernst August den Entwurf des neuen Gesetzes mitteilte, ist nur Schein, denn wäre er ernstlich gesonnen gewesen, dessen Ausstellungen zu beseitigen, so hätte es nur der nötigen Festigkeit der Krone bedurft und die Stände hätten sich in das Unvermeidliche gefügt. Doch so ward dem Herzog scheinbar nachgegeben und durch eine Hinterthür blieben die beanstandeten Punkte bestehen.

Ernst August mochte mit den Verhältnissen seines zukünftigen Königsreichs noch so unbekannt sein, sicher wußte er, daß hier der Wille des Königs allein das Entscheidende war, wogegen die Stellung der Agnaten nicht in Betracht kam. So sind seine Protestationen und auch seine Forderung in jenem vorher erwähnten Brief an das Ministerium, als Herzog von Cumberland bei einer Verfassungsveränderung seine Einwilligung geben zu müssen, nur als Ausbrüche eines verhaltenen Grimmes anzusehen.

Diese Wut in sich zu verschließen, mochte ihm schwer genug werden, doch sagte ihm seine Klugheit, daß auch eine noch so feindlich ausgesprochene Protestation zu nichts Anderem führen könnte, als seine Ohnmacht gegen die Verhältnisse ans Licht zu bringen, ja er mochte fürchten, daß sein liebenswürdiger Bruder ihm in seinem zukünftigen Lande noch weiteren Aerger anthun würde.

Da das Ministerium die Stellung des Herzogs von Cumberland zum Staatsgrundgesetz kennen mußte, hätte es Alles thun müssen, was in seinen Kräften lag, um dies Gesetz sicherzustellen.

Mit Recht ist gegen dem Geheimen Kabinetsrat Falke der Vorwurf gemacht, er habe trotz der drohenden Gefahr es versäumt, die neue Verfassung unter die Garantie des Bundes zu stellen.

Aber ihn trifft nicht allein die Schuld an dieser Unterlassung.

Die Häufigkeit der Beratungen und die lange Dauer der Commissions- und Kammer-Sitzungen mit ihren schönen Reden, hatten die kostbare Zeit verstreichen lassen, es war dem Revolutionsgeist die Reaktion gefolgt.

Wenn der Deutsche Bund die Garantie versagte, so war diese Abweichung geradezu als eine Aufforderung zum Staatsstreich anzusehen.

So zog sich ein schweres Gewitter über die mühsam durchgesetzte Verfassung zusammen, und als das Unwetter sich entlud, da traf es mit dem Staatsgrundgesetz auch den Mann, der gewissermaßen als sein Urheber angesehen werden kann. Und wenn wir im Dezember 1837 Dahlmann in einem Hessischen Dorfe als „armen Vertriebenen" wiederfinden, verjagt aus dem Lande, für dessen Wohl er soviel gethan hatte, so könnte man sein mit schnödem Undank gelohntes Wirken und Schaffen für die Hannoversche Verfassung wohl einem mit grellen Mißton plötzlich beendeten schönem Spiele vergleichen.

Vita.

Ich, Otto Georg Brügmann, ward am 10. August 1871 zu Basse im Kreise Neustadt a. R., Provinz Hannover, geboren. Meinen ersten Unterricht erhielt ich im Hause meines Vaters, des Pastors Wilhelm Brügmann. Besuchte darauf die Gymnasien zu Verden und Höxter, an welch letzterer Anstalt ich das Abiturientenexamen machte. Studierte Theologie zu Erlangen, Leipzig, Greifswald und Göttingen. Bezog nochmals zum Studium der Geschichte die Universität Greifswald und ging von dort nach Jena, wo ich im Sommersemester 1902 die vorstehende Arbeit als Promotionsschrift der philos. Fakultät einreichte.

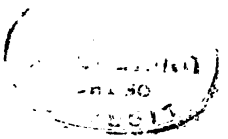

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA—BERKELEY

RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

MAY 30 1954 LU

LD 21–100m-1,'54(1887s16)476

JN 4963
1833
.B7
133296